

**Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 7. November 2000****Studium ohne Abitur**

Seit den 70er Jahren sind die Wege zum Erwerb der Hochschulreife vielfältiger geworden. Schulrechtlich gibt es die Möglichkeiten des Kollegs, des Abendgymnasiums sowie die Abiturprüfung für Nicht-Schüler/-innen. Diese Zugangswege werden unter dem Begriff des Zweiten Bildungsweges zusammengefasst. Möglichkeiten für berufserfahrene Erwachsene wie Sonderprüfungen für Begabte oder besonders befähigte Berufstätige werden als Dritter Bildungsweg bezeichnet. In verschiedenen Länderhochschulgesetzen, so auch in Bremen, wird die berufliche Vorbildung als Hochschulzugangsberechtigung unter bestimmten Bedingungen anerkannt. Auch wird zunehmend die Möglichkeit eröffnet, Studienberechtigungen für einzelne Studiengänge aufgrund Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Berufen zu erwerben. Durch diese neuen Zugangsmöglichkeiten soll nicht nur weiteren Bevölkerungsschichten im Sinne einer Demokratisierung der Zugang zur Hochschule eröffnet, sondern vor allem auch sichergestellt werden, dass alle gesellschaftlich relevanten Begabungsreserven ausgeschöpft werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Worin unterscheiden sich die Hochschulzugangsberechtigungen für Nicht-Abiturienten/-innen in Bremen von denen anderer Bundesländer?
2. Wie hat sich der Anteil der Studienanfänger/-innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung über den Zweiten und den Dritten Bildungsweg erlangt haben, an den bremischen Hochschulen (bitte getrennt ausweisen) in den letzten fünf Jahren entwickelt?
3. Wie hat sich der Anteil der Studienanfänger/-innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung über den Zweiten und den Dritten Bildungsweg erlangt haben, im Vergleich der Bundesländer insgesamt in den letzten fünf Jahren entwickelt, und wie bewertet der Senat diese Daten?
4. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat vor hinsichtlich des Studienerfolgs der Nicht-Abiturienten/-innen im Vergleich zu den Studierenden mit allgemeiner Hochschulreife in Bremen hinsichtlich
  - Studiendauer,
  - Studienabbruchquote,
  - Qualität des Studienabschlusses,
  - Erfolg beim Übergang in den Beruf?
5. Wie bewertet der Senat vor diesem Hintergrund die Ergebnisse der Studie „Hochschulstudium für qualifizierte Berufstätige ohne Abitur“ der Arbeitsgruppe Bildungsforschung an der Universität Oldenburg vom Juli 2000?
6. Welche Maßnahmen wird der Senat gegebenenfalls ergreifen, um in Bremen eine stärkere Hochschulbildungsbeteiligung von Nicht-Abiturienten/-innen noch konsequenter zu fördern?
7. Sieht der Senat einen Bedarf zur Veränderung der bremischen Regelungen zum Hochschulzugang für Nicht-Abiturienten/-innen?

Dr. Käse,  
Gerlinde Berk, Böhrnsen und Fraktion der SPD

D a z u

## **Antwort des Senats vom 28. November 2000**

Die o. a. Anfrage beantwortet der Senat wie folgt:

Vorab:

Generell ist zu unterscheiden zwischen schulischen Hochschulzugangsberechtigungen (HZB), die jeweils auf der Grundlage von Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz geregelt sind, und länderspezifischen Regelungen eines Hochschulzugangs ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung.

Das Abitur an einem Gymnasium oder einer vergleichbaren Einrichtung (Oberstufe der Gesamtschule, berufliches Gymnasium/Fachgymnasium, Kollegschule, doppelqualifizierende Bildungsgänge/Berufsfachschule) vermittelt die allgemeine Hochschulreife; daneben können die fachgebundene und die Fachhochschulreife schulisch erworben werden. Diese Formen der HZB gibt es in allen Bundesländern.

Darüber hinaus gibt es folgende Wege des nachträglichen Erwerbs einer HZB für beruflich qualifizierte Bewerber/-innen aufgrund schulrechtlicher Möglichkeiten (so genannter zweiter Bildungsweg):

- Kollegs, nach dem Hamburger Abkommen „Institute zur Erlangung der Hochschulreife“, führen Bewerber/-innen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer entsprechenden Berufstätigkeit zur allgemeinen Hochschulreife.
- Abendgymnasien sind nach dem Hamburger Abkommen „Schulen, die Berufstätige in Abendkursen zur allgemeinen Hochschulreife oder zu einer fachgebundenen Hochschulreife führen“.
- Die Abiturprüfung für Nichtschüler (Nichtschülerprüfung) gibt auch Berufstätigen, die sich z. B. über Fernlehrinstitute auf die Prüfung vorbereitet haben, die Möglichkeit, die allgemeine Hochschulreife zu erwerben.
- Die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung) ist für Berufstätige geschaffen worden, die aufgrund ihrer Begabung, ihrer Persönlichkeit und ihrer Vorbildung für ein Hochschulstudium in Frage kommen und die nach längerer Berufstätigkeit studienrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, denen aber ein schulischer Bildungsweg oder die Teilnahme an der Nichtschülerprüfung nicht zugemutet werden kann.

Daneben gibt es in fast allen Ländern direkte Hochschulzugangsmöglichkeiten für qualifizierte Berufstätige, die hochschulrechtlich geregelt sind (dritter Bildungsweg).

Zu Frage 1.: Worin unterscheiden sich die Hochschulzugangsberechtigungen für Nicht-Abiturienten/-innen in Bremen von denen anderer Bundesländer?

Das Ergebnis einer Umfrage der des Sekretariats der Kultusministerkonferenz unter den Bundesländern über die dort jeweils bestehenden Möglichkeiten eines Dritten Bildungswegs ist als Anlage beigefügt. Daraus ergibt sich, dass lediglich Bayern keine entsprechenden Möglichkeiten eröffnet.

Zu Frage 2.: Wie hat sich der Anteil der Studienanfänger/-innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung über den Zweiten und den Dritten Bildungsweg erlangt haben, an den bremischen Hochschulen (bitte getrennt ausweisen) in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die nachfolgende Statistik der Universität wurde nach den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes erstellt, so dass hier auch Bezeichnungen verwandt werden, die es in Bremen nicht gibt. Bei den Daten zum WS 00/01 handelt es sich um vorläufige Daten; die endgültigen Daten stehen erst ab Mitte Dezember zur Verfügung. Diese Daten sind daher nur sehr bedingt für Vergleiche geeignet.

Bezeichnung	WS 96/97	WS 97/98	WS 98/99	WS 99/00	vorl.
					WS 00/01
Schulisch erworbene HZB					
Gymnasium	12077	11976	12005	12005	11575
Gesamtsch. (m. gymn.Oberst.)	581	575	584	612	599
erweiterte Oberschule (ehem. DDR)		25	23	32	29
Kollegschule (NRW)		24	31	42	41
Berufsfachschule (NRW)	33	32	30	28	23
Fachgymnasium	842	848	819	839	823
Fachgymnasium/fachgeb.	27	25	23	20	12
Berufsoberschule	4	5	4	7	8
„Zweiter Bildungsweg“					
Abendgymnasium	474	453	432	413	357
Kolleg	402	423	436	422	397
Begabtenprüfung (NAP)	217	208	200	175	156
Begabtenprüfung fachgeb. (z. B. sog. Z-Prüfung in Nds.)	76	83	78	67	59
Sonstige					
FH/Zwischenprüfung	508	1101	958	830	676
FH/Abschlussprüfung	903	258	332	386	370
Grd.stud./Zw.Prfg.fachgeb.	55	50	47	41	31
sonstige Studienberechtig.	384	375	382	392	362
sonst. Stud.berecht. fachgeb.	266	279	300	301	269
Fachschule/fachgeb.	3	2	2	2	4
sonstige ohne HZB	223	221	237	221	200
ohne Angaben	36	4	5	3	4
Ausländische HZB					
Studienkolleg	4	3	4	8	9
fachgeb.HS-Reife außerh.BRD	308	330	360	403	430
Allg. HS-Reife außerh. BRD	601	607	640	709	700
<b>Gesamt Studierende</b>	<b>18024</b>	<b>17907</b>	<b>17932</b>	<b>17958</b>	<b>17134</b>

Für die übrigen bremischen Hochschulen liegen nur die Daten für das WS 2000/01 vor. Sie beziehen sich auf die Studienanfänger.

HZB-Art	HSB		HS Bremerh.		HfK	
	2000/01		2000/01		2000/01	
Allgem.HS-Reife GESAMT	594		183		83	
FH-Reife GESAMT	510		115		24	
Sonstige GESAMT	53		64		55	
„Zweiter Bildungsweg“						
Kolleg	17		2		0	
Abendgymnasium	5		4		0	
Abiturprüfung für Nicht-Schüler/-innen	3		0		0	
„Dritter Bildungsweg“						
Probestudium	3		6		0	
Kontaktstudium	0		0		0	
Einstufungsprüfung	16		0		0	
<b>GESAMT</b>	<b>1201</b>		<b>374</b>		<b>162</b>	

Zu Frage 3.: Wie hat sich der Anteil der Studienanfänger/-innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung über den Zweiten und den Dritten Bildungsweg erlangt haben, im Vergleich der Bundesländer insgesamt in den letzten fünf Jahren entwickelt, und wie bewertet der Senat diese Daten?

Die vorliegenden überregionalen Statistiken beziehen sich auf die Jahre 1994 bis 1998; neuere Daten liegen nicht vor.

Deutsche und ausländische Studienanfänger im 1. Hochschul-Semester nach Art des Erwerbs der HZB

Jahr	Deutsche/ Ausländer	Insgesamt Tausend	HZB an Gymn. Prozent	Gesamt schulen Prozent	Fach- gym- nasien Prozent	Fach- ober- schulen Prozent	Abend- gymn., Kollegs Prozent
1994	D	194,8	64,6	2,1	6,5	11,5	4,3
	A	27,9	14,8	1,4	2,0	3,2	1,2
1995	D	190,9	66,8	2,4	6,2	11,8	3,8
	A	27,7	14,2	1,5	2,4	3,4	1,3
1996	D	194,6	69,2	2,6	6,0	10,5	3,2
	A	28,8	13,9	1,8	2,3	3,7	1,2
1997	D	195,5	70,8	2,9	5,7	9,9	2,9
	A	30,2	13,5	1,8	2,1	3,5	1,0
1998	D	197,5	70,9	3,2	5,7	9,7	2,9
	A	33,2	12,8	1,8	2,0	3,2	1,1

Quelle: Grund- und Strukturdaten 1999/2000, BMBF

Daraus geht hervor, dass der Anteil der deutschen Studienanfänger/-innen im ersten Hochschulse semester, die ihre HZB an Abendgymnasien und Kollegs erwarben, in diesem Zeitraum von 4,3 % auf 2,9 % gesunken ist, während der der Ausländer fast konstant blieb. Gleichzeitig stieg der Anteil der deutschen Studienanfänger, die ihre HZB durch ein Abitur an einem Gymnasium erworben haben von 64,6 % auf 70,9 %, der Anteil der Ausländer sank von 14,8 % auf 12,8 %.

Ein Vergleich mit den Zahlen der Universität Bremen (s. Tabelle zu Frage 2) zeigt, dass der Anteil der Studierenden/Studienanfänger mit Zweitem oder Dritten Bildungsweg hier höher ist.

Einer Erhebung der KMK aus dem Jahr 1992 zufolge, wurden 30 % der in der Bundesrepublik abgelegten Begabtenprüfungen/Nichtabiturientenprüfungen in Bremen abgelegt.

Zu Frage 4.: Welche Erkenntnisse liegen dem Senat vor hinsichtlich des Studienerfolgs der Nicht-Abiturienten/-innen im Vergleich zu den Studierenden mit allgemeiner Hochschulreife in Bremen hinsichtlich

- Studiendauer,
- Studienabbruchquote,
- Qualität des Studienabschlusses,
- Erfolg beim Übergang in den Beruf?

Hierzu kann keine Aussage getroffen werden, da an den Hochschulen keine entsprechenden Statistiken geführt werden dürfen. Hintergrund ist die Entscheidung der damaligen Bundesregierung, die sich 1989 gegen eine Studienverlaufsstatistik ausgesprochen hatte, um den „verfassungs- und datenschutzrechtlichen Erfordernissen hinreichend Rechnung zu tragen“.

Zu Frage 5.: Wie bewertet der Senat vor diesem Hintergrund die Ergebnisse der Studie „Hochschulstudium für qualifizierte Berufstätige ohne Abitur“ der Arbeitsgruppe Bildungsforschung an der Universität Oldenburg vom Juli 2000?

Im Auftrag der Arbeitsgruppe Bildungsforschung an der Universität Oldenburg wurden Personen, die über eine besonders qualifizierte berufliche Weiterbildung verfügen, an allen Universitäten im Land Niedersachsen zu ihren Studienerfahrungen befragt.

Die Untersuchung ergab, dass die Befragten die Anforderungen des Hochschulstudiums ohne besondere Probleme bewältigen. Die ins Studium eingebrachten Fähigkeiten und Kenntnisse werden denen als gleichwertig angesehen, die andere Studierende, z. B. durch das Abitur, erworben haben.

Das wichtigste bildungspolitische Ergebnis aus der Befragung ist nach Auffassung der Verfasser der Studie die Feststellung, dass mit der Öffnung des Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige ohne Abitur ein „richtiger Schritt“ getan worden sei, um den Zugang zu den wissenschaftlichen Hochschulen durch eine weitere Variante zu pluralisieren.

Da Studienverlaufsstatistiken, die Parallelen oder Abweichungen hätten aufzeigen können, nicht mehr geführt werden dürfen, ist eine Bewertung der Studie kaum möglich. Zudem lag dem Senator für Bildung und Wissenschaft nur ein Ausschnitt aus der angeforderten, aber noch nicht zugeleiteten Studie vor, der keine abschließende Bewertung erlaubt.

Zu Frage 6.: Welche Maßnahmen wird der Senat gegebenenfalls ergreifen, um in Bremen eine stärkere Hochschulbildungsbeteiligung von Nicht-Abiturienten/-innen noch konsequenter zu fördern?

Im Hinblick auf die im überregionalen Vergleich vielfältigen Möglichkeiten des Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige sieht der Senat derzeit keinen Handlungsbedarf.

Zu Frage 7.: Sieht der Senat einen Bedarf zur Veränderung der bremischen Regelungen zum Hochschulzugang für Nicht-Abiturienten/-innen?

Die in Bremen vorhandenen Möglichkeiten, über den Zweiten oder Dritten Bildungsweg ein Studium aufzunehmen, bedürfen nach Auffassung des Senats derzeit keiner Veränderung.

Dagegen hält es der Senat für bedenklich, dass die Zahl derer, die bereits über eine schulisch erworbene HZB verfügen und sich für ein Studium entscheiden, in den vergangenen Jahren bundesweit stetig abgenommen hat (s. Tabelle). Zwar hat Bremen seine überdurchschnittlich hohe Bruttostudierquote (Anteil der Hochschulzugangsberechtigten, die tatsächlich ein Studium aufnehmen) nahezu halten können, jedoch zeigt der Nachwuchsmangel in natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fächern, dass große Anstrengungen unternommen werden müssen, um alle Begabungsreserven auszuschöpfen. Der Senat sieht in einer ausreichenden Studienförderung das beste Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Mit der BAföG-Novelle wird ein Beitrag dazu geleistet.

Bruttostudierquoten

<b>Jahr</b>	<b>Bundesgebiet</b>	<b>Bremen</b>
	%	%
1990	76	85
1992	74	77
1994	71	79
1996	66	80
1999	65	84

Angaben ohne Bundeswehrhochschule und Verwaltungsfachhochschulen

Quelle: HIS GmbH, Sonderauswertung 2000

**Sekretariat der Ständigen Konferenz  
der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland**

**Synoptische Darstellung der in den Ländern  
bestehenden Möglichkeiten des Hochschulzugangs für  
beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische  
Hochschulzugangsberechtigung auf der  
Grundlage hochschulrechtlicher Regelungen**

<p>L a n d</p> <p>Baden-Württemberg</p>	<p>1. Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine im schulischen Bereich erworbene Hochschulzugangsberechtigung besitzen, das ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluß führt?</p>	<p>2. Welche Voraussetzungen muß der Bewerber erfüllen?</p>
<p><u>Fachhochschulen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- FHG BW i.d.F. vom 10.01.1995, § 53 Abs. 7 i.V.m. der Eignungsprüfungsverordnung Sozial- und Pflegewesen Fachhochschulen vom 21.05.1993 (SBl. 1993, Seite 269)</li> </ul>	<p><u>Fachhochschulen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erzieher, Heilpädagogen, Arbeitserzieher usw.</li> <li>- staatliche Anerkennung</li> <li>- mind. dreijährige einschlägige Berufstätigkeit</li> <li>- ständiger oder gewöhnlicher Aufenthalt seit mind. drei Jahren in BW</li> </ul> <p>Altenpfleger, Krankenpfleger usw.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mittlerer Bildungsabschluß</li> <li>- einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung</li> <li>- mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Berufsfeld</li> <li>- ständiger oder gewöhnlicher Aufenthalt seit mind. drei Jahren in BW</li> </ul>	<p><u>Fachhochschulen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erzieher, Heilpädagogen, Arbeitserzieher usw.</li> <li>- staatliche Anerkennung</li> <li>- mind. dreijährige einschlägige Berufstätigkeit</li> <li>- ständiger oder gewöhnlicher Aufenthalt seit mind. drei Jahren in BW</li> </ul> <p>Altenpfleger, Krankenpfleger usw.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mittlerer Bildungsabschluß</li> <li>- einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung</li> <li>- mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Berufsfeld</li> <li>- ständiger oder gewöhnlicher Aufenthalt seit mind. drei Jahren in BW</li> </ul>
<p><u>Pädagogische Hochschulen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 58 Abs. 7 Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen i.d.F. vom 30.01.1995 i.V.m. Ordnung der Eignungsprüfung für das Studium ohne Reifezeugnis an einer PH des Landes BW</li> </ul>	<p><u>Pädagogische Hochschulen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- abgeschlossene Berufsausbildung</li> <li>- Mindestalter 21 Jahre</li> <li>- Höchstalter 32 Jahre (im Hinblick auf beamtenrechtl. Voraussetzungen)</li> </ul>	<p><u>Pädagogische Hochschulen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- abgeschlossene Berufsausbildung</li> <li>- Mindestalter 21 Jahre</li> <li>- Höchstalter 32 Jahre (im Hinblick auf beamtenrechtl. Voraussetzungen)</li> </ul>
<p><u>Sämtliche Hochschulen und Berufsakademien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 85a Universitätsgesetz BW i.d.F. vom 10.01.1995</li> <li>- § 58 Abs. 6 Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen BW i.d.F. vom 30.01.1995</li> <li>- § 61a Kunsthochschulgesetz BW i.d.F. vom 10.01.1995</li> <li>- § 53 Abs. 6 FUG BW i.d.F. vom 10.01.1995</li> <li>- § 8a Berufsakademiegesetz BW i.d.F. vom 10.01.1995</li> <li>- Verordnung des Kultusministeriums über die Eignungsprüfung für den Zugang besonders qualifizierter Berufstätiger zu den Hochschulen und Berufsakademien des Landes vom 04.01.1996</li> </ul>	<p><u>Sämtliche Hochschulen und Berufsakademien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hauptwohnung oder berufliche Tätigkeit seit mind. einem Jahr in BW</li> <li>- Abschluß einer mind. zweijährigen Berufsausbildung</li> <li>- Meisterprüfung oder gleichwertige berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsge- setz oder nach der Handwerksordnung oder Abschluß an einer Fachschule mit einem No- tendurchschnitt von besser als 2,5</li> <li>- Mind. vierjährige Berufstätigkeit im er- lernten Beruf</li> </ul>	<p><u>Sämtliche Hochschulen und Berufsakademien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hauptwohnung oder berufliche Tätigkeit seit mind. einem Jahr in BW</li> <li>- Abschluß einer mind. zweijährigen Berufsausbildung</li> <li>- Meisterprüfung oder gleichwertige berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsge- setz oder nach der Handwerksordnung oder Abschluß an einer Fachschule mit einem No- tendurchschnitt von besser als 2,5</li> <li>- Mind. vierjährige Berufstätigkeit im er- lernten Beruf</li> </ul>

<p>1. Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine im schulischen Bereich erworbene Hochschulzugangsberechtigung besitzen, das ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluß führt?</p>	<p>nein</p>	<p>2. Welche Voraussetzungen muß der Bewerber erfüllen?</p>
<p>L a n d</p>	<p>Bayern</p>	<p>Berlin</p>
<p>- Berliner Hochschulgesetz i. d. F. vom 12.10.1990, § 11</p>	<p>- Realschulabschluß oder gleichwertige Schulbildung  - einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung  - mind. vierjährige Berufserfahrung oder  - Meisterprüfung, Abschluß als staatl. geprüfter Techniker, staatl. geprüfter Betriebswirt in geeigneter Fachrichtung oder  - vergleichbare Ausbildung  - Möglichkeit der Anrechnung von Ersatzzeiten</p>	<p>- Mindestalter 24 Jahre  - Abschluß der Sekundarstufe I oder eine für das Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung  - Nachweis mehrjähriger Berufserfahrung oder erfolgreiches Ablegen der Meisterprüfung in einem für das Studium geeigneten Beruf</p>
<p>Brandenburg</p>	<p>- § 30 Abs. 3 Brandenburgisches HG vom 24.06.1991,  - Verordnung über den Hochschulzugang für berufl. qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 16.12.1992</p>	

<p>Welche Möglichkeiten im beruflich qualifizierten Bewerber, die keine im schulischen Bereich erworbene Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluß führt?</p>	<p>a) Einstufungsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestalter 24 Jahre</li> <li>- abgeschlossene Berufsausbildung</li> <li>- mindestens 3jährige Berufstätigkeit</li> <li>- Hauptwohnung im Land Bremen oder in angrenzenden Kreisen seit mind. einem Jahr</li> <li>- Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung</li> </ul> <p>b) Probestudium</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestalter 24 Jahre</li> <li>- abgeschlossene Berufsausbildung</li> <li>- zusätzl. Fortbildung zum Meister, staatl. geprüften Techniker, staatl. geprüften Betriebswirt oder vergleichbare Ausbildung</li> <li>- Hauptwohnung im Land Bremen oder in angrenzenden Kreisen seit mind. einem Jahr</li> </ul> <p>c) Kontaktstudium</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestalter 24 Jahre</li> <li>- mindestens 3jährige Berufstätigkeit, in der die Teilnehmer zugleich die für eine Teilnahme erforderliche Eignung erworben haben</li> <li>- Hauptwohnung im Land Bremen oder in angrenzenden Kreisen seit mind. einem Jahr</li> </ul>
--	---

<p>Welchen Möglichkeiten im beruflich qualifizierte Bewerber, die keine im schulischen Bereich erworbene Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluß führt?</p>	<p>a) - § 33 Abs. 5 i.V.m. § 55 Bremisches Hochschulgesetz: Einstufungsprüfung</p> <p>b) - § 35 Bremisches Hochschulgesetz: Probestudium</p> <p>c) - § 33 Abs. 5 und 8 Bremisches Hochschulgesetz: Kontaktstudium</p>
--	---

L a n d

Bremen

<p>1. Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine im schulischen Bereich erworbene Hochschulzugangsberechtigung besitzen, das ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p>	<p>2. Welche Voraussetzungen muß der Bewerber erfüllen?</p>
<p>L a n d Hamburg</p>	<p>1. Alternative <u>Eingangsprüfung</u> (§ 31a Abs. 2 HmbtHG) - Mindestalter 24 Jahre - abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit (Familiendarbeit ist mit bis zu 2 Jahren anzurechnen) - mindestens 3 Jahre 1. Wohnsitz in Hamburg oder seit mind. 2 Jahren in Hamburg beruflich tätig</p> <p>2. Alternative <u>Beratungsgespräch</u> (§ 31a Abs. 5 HmbtHG) - gleiche Voraussetzungen wie 1. Alternative - erfolgreichen Ablegen einer für den beabsichtigten Studiengang geeigneten fachspez. Fortbildungsprüfung als Meister oder Fachwirt oder einer gleichwertigen fachspezifischen Fortbildungsprüfung</p>
<p>Hessen</p>	<p>Universitäten - Abschlussprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf - mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung nach Abschlussprüfung - Nachweis einschlägiger Weiterbildungsmaßnahmen</p> <p>Fachhochschulen - Mindestalter 24 Jahre - Abschlussprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf - mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung nach Abschlussprüfung - Nachweis einschlägiger Weiterbildungsmaßnahmen</p>

<p>L a n d Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>1. Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine im schulischen Bereich erworbene Hochschulzugangsberechtigung besitzen, das ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluß führt?</p> <p>Gemäß § 62 des Landeshochschulgesetzes MV kann eine Studienberechtigung sowohl für universitäre Studiengänge als auch für Fachhochschulstudiengänge erworben werden</p>	<p>2. Welche Voraussetzungen muß der Bewerber erfüllen?</p>
<p>- abgeschlossene Berufsausbildung - mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit - Mindestalter 21 Jahre</p>		

<p>1. Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine im schulischen Bereich erworbene Hochschulzugangsberechtigung besitzen, das ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluß führt?</p>	<p>1. Alternative - § 32 Abs. 3 Nieders. Hochschulgesetz i. d. F. vom 21.01.1994 (Nds.GVBl. Seite 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.1994 (Nds.GVBl. Seite 304), i. V. m. der VO über Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung vom 13.04.1995 (Nds.GVBl. Seite 108)</p> <p>2. Alternative - § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NHG (Fassung und Fundstelle s.o.)</p>
<p>2. Welche Voraussetzungen muß der Bewerber erfüllen?</p>	<p>- Berufsausbildung und mind. zweijährige Berufstätigkeit im erlernten Beruf oder mind. dreijährige Tätigkeit in verschiedenen Berufsbereichen oder mind. fünfjährige Tätigkeit in einem Berufsbereich, dessen Anforderungen denen eines Ausbildungsberufs vergleichbar sind mind. (injähriger Aufenthalt in Niedersachsen)</p> <p>- Gutachten über die Prüfungsvorbereitung</p> <p>- die verantwortliche Betreuung einer erzieherischen- oder pflegebedürftigen Person kann der beruflichen Vorbildung gleichgestellt werden</p> <p>Zugang zu Fachhochschulen:</p> <p>- Meisterprüfung oder abgeschlossener Bildungsgang zum staatl. geprüften Techniker oder zum staatl. geprüften Betriebswirt oder für bestimmte Studiengänge qualifiziert</p> <p>- abgeschlossener Bildungsgang zum staatl. anerkannten Erzieher oder eine für bestimmte Studiengänge vom Ministerium als gleichwertig festgestellte qualifiziert abgeschlossene Vorbildung</p> <p>Zugang zu universitären Studiengängen:</p> <p>- Vorbildung gem. § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NHG muß einschlägig sein</p> <p>- unbefristete Einschreibung setzt ein erfolgreiches Studium von i. d. R. zwei Semestern voraus</p> <p>- die verantwortliche Betreuung einer erzieherischen- oder pflegebedürftigen Person kann der beruflichen Vorbildung gleichgestellt werden (das Nähere wird durch die Hochschulle in einer Ordnung geregelt)</p>

	<p>1. Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine im schulischen Bereich erworbene Hochschulzugangsberechtigung besitzen, das ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluß führt?</p>	<p>2. Welche Voraussetzungen muß der Bewerber erfüllen?</p>
<p>L a n d Saarland</p>	<p>Universitäten - § 96 Abs. 4 Universitätsgesetz, i.d.F. des Hochschulrechtsänderungsgesetzes, Artikel 1, vom 01.06.1994 (Amtsbl. Seite 889)</p> <p>Fachhochschulen - § 61 Abs. 3 Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes i.d.F. des Hochschulrechtsänderungsgesetzes, Artikel 2, vom 01.06.1994 (Amtsbl. Seite 889) - Verordnung über die Studienberechtigung für die Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation vom 28.04.1995 (Amtsbl. Seite 540)</p>	<p>- erfolgreiche Abschlußprüfung in einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf - mind. vierjährige hauptberufliche Tätigkeit im erlernten oder verwandten Beruf (selbständige, hauptberufliche Führung eines Haushaltes mit Verantwortung für Erziehung mind. eines Kindes oder Pflege mind. einer pflegebedürftigen Person, kann für erzieherische oder sozialpflegerische Berufe in vollem Umfang, im übrigen bis zu zwei Jahre als hauptberufliche Tätigkeit anerkannt werden. Teilzeitbeschäftigung von mind. 50 % gilt als hauptberufliche Tätigkeit) - einschlägige Weiterbildung - mind. zwei Jahre Hauptwohnsitz im Saarland oder seit mind. zwei Jahren berufliche Tätigkeit im Saarland</p>
<p>Sachsen</p>	<p>- § 15 Abs. 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 04.08.1993</p>	<p>- Abschluß einer Berufsausbildung und anschließende mindestens dreijährige Berufstätigkeit - Bestehen einer Zugangsprüfung, deren Einzelheiten in einer Prüfungsordnung geregelt sind, die die Hochschule mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erläßt</p>
<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p>- § 34 Abs. 4 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.10.1993 (HG LSA) (GVBl. LSA S. 614), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des HG vom 12.08.1997 (GVBl. LSA S. 744) i.V.m. einer entsprechenden Festlegung in der Immatrikulationsordnung der jeweiligen Hochschule</p>	<p>- Realschulabschluß oder gleichgestellter Abschluß - Abschluß einer dem gewählten Studiengang entsprechenden anerkannten Berufsausbildung mehrjährige Berufstätigkeit - Nachweis besonderer Fähigkeiten und Kenntnisse in einer Feststellungsprüfung, deren Einzelheiten in einer Prüfungsordnung geregelt sind</p>

<p>L a n d</p>	<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>1. Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine im schulischen Bereich erworbene Hochschulzugangsberechtigung besitzen, das ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluß führt?</p>	<p>2. Welche Voraussetzungen muß der Bewerber erfüllen?</p>
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Universitäten - Gesetz über die Universitäten des Landes NRW (Universitätsgesetz - UG) i. d. F. vom 03.08.1993 (GV NW Seite 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.1994 (GV NW Seite 428); § 66 Abs. 1 UG - Verordnung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung nach dem UG vom 09.03.1994 (GV NW Seite 137)</p>	<p>Fachhochschulen - Gesetz über die Fachhochschulen im Lande NRW (Fachhochschulgesetz -FHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.08.1993 (GV NW Seite 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1994 (GV NW Seite 192); §§ 45 Abs. 2 und 45a FHG - Verordnung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung nach dem FHG vom 09.03.1994 (GV NW Seite 136)</p>	<p>Einstufungsprüfung - Vollendung des 24. Lebensjahres - abgeschlossene Berufsausbildung - eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit, die nicht auf Erwerb ausgerichtet gewesen sein muß. Diese Voraussetzungen gelten für das UG und FHG</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>fachbezogene Studienberechtigung Universitäten - § 61 Abs. 1 Satz 3 UG vom 23.05.1995 (GVBl. S. 85) Fachhochschulen - § 53 Abs. 1 FHG vom 06.02.1996 (GVBl. S. 71)</p>	<p>§ 45a FHG: Bewerberinnen oder Bewerber haben hiernach die Möglichkeit, das Studium auch ohne die Qualifikation gemäß § 44 FHG (Fachhochschulreife) und ohne Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG in einem fachlich entsprechenden Studiengang an Fachhochschulen im Rahmen von Modellversuchen aufzunehmen, wenn sie Meisterin oder Meister im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung, Absolventin oder Absolvent einer zweijährigen Fachschule des Landes NW oder Pflegekraft, die die Weiterbildungsbefugnis gemäß § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Krankenpfleger (MGAukrpf) führen darf, sind</p>	<p>- abgeschlossene berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis, Durchschnittsnote 2,5 oder besser - Ausübung des erlernten Berufes oder vergleichbare Tätigkeit über 3 Jahre (Universität) oder 2 Jahre (Fachhochschule) - enger Zusammenhang zwischen Ausbildung, Berufstätigkeit und gewähltem Studienfach</p>

<p>L a n d</p>	<p>1. Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine im schulischen Bereich erworbene Hochschulzugangsberechtigung besitzen, das ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluß führt?</p>	<p>2. Welche Voraussetzungen muß der Bewerber erfüllen?</p>
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>ja</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nach dem Gesetz über die Hochschulen im Lande Schleswig-Holstein (HSG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.04.1995 (GVBl. Schleswig-Holstein S. 166) sind drei Möglichkeiten vorgesehen:</li> <li>1. § 73 Abs. 5 HSG Probestudium <ul style="list-style-type: none"> <li>- seit 1990 -</li> </ul> </li> <li>2. § 73 Abs. 6 HSG Eignungsgespräch <ul style="list-style-type: none"> <li>- seit 1990 -</li> </ul> </li> <li>3. § 73 Abs. 3 Nr. 2 HSG Eignungsprüfung FH <ul style="list-style-type: none"> <li>- seit 1982 -</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Probestudium</u></li> <li>- qualifizierter Abschluß einer Berufsausbildung</li> <li>- Notendurchschnitt 3,0</li> <li>- fünfjährige Berufstätigkeit (oder Ersatzzeiten)</li> <li>- mind. 3 Jahre Hauptwohnung in Schleswig-Holstein</li> </ul> <p><u>Eignungsgespräch</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nachweis besonders hoher Qualifikation in der Berufl. Ausbildung</li> <li>- Berufsfachschulabschluß (gute Gesamtnote oder Notendurchschnitt 2,8)</li> <li>- Zeugnis über mind. zweijährige Berufstätigkeit mit mind. guten Leistungen</li> <li>- oder</li> <li>- in der beruflichen Fortbildung</li> <li>- Meisterprüfung und Berufstätigkeit</li> <li>- oder</li> <li>- eine der Meisterprüfung entsprechende Berufl. Fortbildungsprüfung mit guter Gesamtnote und Berufstätigkeit</li> <li>- oder</li> <li>- Fachschulabschluß mit guter Gesamtnote oder Notendurchschnitt 2,0 und Berufstätigkeit</li> <li>- oder</li> <li>- in der Weiterbildung</li> <li>- abgeschlossene Umschulung in anerkanntem Ausbildungsberuf sowie eine der zuvor genannten Voraussetzungen (Berufl. Fortbildung)</li> </ol> <p>2. Eignung für den gewünschten Studiengang</p> <p><u>Eignungsprüfung Fachhochschulen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens Hauptschulabschluß oder ein als gleichwertig anerkannter Schulabschluß</li> <li>- abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens zwei Jahre Berufl. Tätigkeit</li> <li>- angemessene Vorbereitung auf die Prüfung</li> <li>- oder</li> <li>- mindestens 7jährige Tätigkeit, die einer beruflichen Tätigkeit mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung gleichwertig ist</li> <li>- der Bewerber soll im Abschlußzeugnis der Berufsschule und in der Ausbildungsabschlussprüfung im Durchschnitt mind. befriedigende Noten erhalten und während der Tätigkeit mind. befriedigende Leistungen gezeigt haben</li> </ul>

<p>1. Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine im schulischen Bereich erworbene Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluß führt?</p>	<p>2. Welche Voraussetzungen muß der Bewerber erfüllen?</p>
<p>L a n d Thüringen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- § 121 Thüringer Hochschulgesetz vom 07.07.1991 und die entsprechende RVO vom 29.10.1993</li> <li>- Mindestalter 24 Jahre</li> <li>- abgeschlossene Berufsausbildung</li> <li>- mindestens 2 Jahre beruflich tätig</li> </ul>